Stefan Jeske
[nur Zustelladresse]

PER EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Familienkasse NRW West
Postfach 100765
50447 Köln

Bergheim, 7. Oktober 2025

Betreff: Dieses Schreiben hatte ich vorab schon am 29.9.2025 per E-Mail versandt. Vorgangsnummer: , Erinnerung an Bearbeitung, Fristsetzung und Hinweis auf vollständige Unterlagen – Kindergeldantrag für meine Söhne Jonas & Lukas

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehme ich erneut Stellung zur ausstehenden Entscheidung über meinen Kindergeldanspruch und fordere Sie letztmalig zur umgehenden, endgültigen Bearbeitung auf.

Sie haben von mir – bereits vor Wochen bzw. Monaten – sämtliche Nachweise erhalten, die die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch im Sinne des § 62 EStG belegen:
- Lückenlose Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum März bis einschließlich November 2024
- Eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung über mein durchgängiges Angestelltenverhältnis in Deutschland für 2024 und 2025
- Nachweise über meine steuer- und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen
- Eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.08.2025, auf die Sie bis heute nicht reagiert haben

Zusätzlich wurden Ihnen Dokumente übermittelt, aus denen eindeutig hervorgeht, dass ich durchgängig Beiträge zur Sozialversicherung in Deutschland leiste und mit deutschem Arbeitsvertrag tätig bin – damit ist die Voraussetzung der unbeschränkten Steuerpflicht für den relevanten Zeitraum faktisch gegeben.

Die Einschätzung des Finanzamts Wismar, eine „endgültige Beurteilung sei erst nach Ablauf des Jahres 2024 möglich“, steht dieser klar belegten Praxis nicht entgegen und kann nicht als Ablehnungsgrund herangezogen werden. Dies wäre rechtlich wie tatsächlich haltlos.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) jede Person das Recht auf eine gute Verwaltung hat. Dies schließt eine zügige, sachliche und faire Bearbeitung von Anträgen ausdrücklich ein. Dieses Recht ist durch Ihre verzögernde Bearbeitungsweise und die bisherige Untätigkeit verletzt worden.

Zudem fordere ich Sie auf, sich an das Diskriminierungsverbot nach Artikel 21 Absatz 1 der EU-Charta zu halten. Die Tatsache, dass ich in Deutschland nicht gemeldet bin, darf nicht zur Benachteiligung führen, wenn nachweislich eine steuerpflichtige Tätigkeit mit einem deutschen Arbeitgeber vorliegt.

Ich fordere Sie daher mit Nachdruck auf:
- Bis spätestens zum 15.10.2025 eine endgültige Entscheidung über meinen Kindergeldanspruch zu treffen – sowohl für das Jahr 2024 als auch im laufenden Jahr 2025
- Die bereits übermittelte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.08.2025 schriftlich zu beantworten
- Künftig von weiteren formalen Verzögerungen abzusehen, die den rechtmäßigen Anspruch auf Kindergeld unterlaufen.

Sollte bis zum genannten Datum keine Entscheidung vorliegen, sehe ich mich gezwungen, eine Fachaufsichtsbeschwerde an die Bundesagentur für Arbeit sowie ggf. eine Klage beim zuständigen Sozialgericht einzureichen.

Ich erwarte eine sachgerechte und rechtskonforme Bearbeitung – im Sinne meiner Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Jeske

Nachsatz: Anmerkung zur Lebenssituation meiner Kinder – und zur Anspruchsberechtigung gemäß § 62 EStG

Im Rahmen meines Kindergeldantrags weise ich ergänzend darauf hin, dass meine beiden minderjährigen Söhne sich seit Mitte 2021 gemeinsam mit ihrer Mutter im europäischen Ausland aufhalten, vornehmlich in Spanien, Portugal und Slowenien, wo sie derzeit im Rahmen einer familiären Auszeit reisen und in einem Wohnmobil leben. Eine Meldeadresse in Deutschland besteht für die Kinder derzeit nicht.

Gleichzeitig bin ich als Vater der Kinder nachweislich in Deutschland einkommensteuerpflichtig (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG), da ich sowohl in 2024 als auch 2025 in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei inländischen Arbeitgebern stand und stehe. Ich erbringe regelmäßig finanzielle Leistungen zur Unterstützung der Kinder, einschließlich fixer monatlicher Beträge (Unterhalt, Mobilfunkkosten, Taschengeld sowie Sonderausgaben).
Ich weise darauf hin, dass gemäß § 62 EStG sowie gängiger verwaltungsgerichtlicher und EuGH-Rechtsprechung ein Wohnsitz der Kinder im EU-Ausland keinen Anspruchsausschluss darstellt, sofern der Kindergeldberechtigte – in diesem Fall ich – die gesetzlich geforderten Kriterien erfüllt.

Der Aufenthalt meiner Kinder bei der Kindsmutter im Ausland (bzw. deren Reiseform) kann und darf dabei keine Grundlage zur Ablehnung oder Verzögerung des Kindergeldes sein, solange die Versorgung der Kinder durch mich nachweislich erfolgt und der Anspruch in Deutschland rechtlich gegeben ist.

Ich bitte daher um die umgehende und abschließende Prüfung sowie die Nachzahlung der zustehenden Kindergeldbeträge, da alle relevanten Nachweise bereits mehrfach vollständig übermittelt wurden.